

Übersicht über Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen

Was ist zu beachten?

Ein Leitfaden für Lehrerinnen und Lehrer der Oberschule am Goldbach

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der folgende Leitfaden soll euch eine Übersicht über die Erziehungsmittel und die Ordnungsmaßnahmen geben. Des Weiteren wird deutlich welche Bereiche ihr selbstständig nach dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) entscheiden sollt und für welche Aufgaben (Aktennotizen, Festlegung von Erziehungsmittel, Protokoll einer Ordnungsmaßnahmenkonferenz u.ä.) ihr eigenverantwortlich seid.

Außerdem befinden sich im Leitfaden 2 Ablaufpläne mit Fallunterscheidung jeweils einen für Erziehungsmittel und einen für Ordnungsmaßnahmen.

Übersicht:

- 1) Abläufe an der Oberschule am Goldbach
- 2) Rechtliche Hinweise zu Erziehungsmitteln und Ordnungsmaßnahmen
- 3) Mögliche Erziehungsmittel
- 4) Vordrucke

Mit der Festsetzung von Erziehungsmitteln und Ordnungsmaßnahmen kann die Oberschule am Goldbach in dem rechtlich vorgegebenen Rahmen des § 61 NSchG auf Fehlverhalten von Schülern reagieren.

Ordnungsmaßnahmen sind – im Gegensatz zu den Erziehungsmitteln – darauf gerichtet, unmittelbar in die Rechtssphäre des Schülers einzugreifen und sind somit Verwaltungsakte. Die Festsetzung einer Ordnungsmaßnahme gemäß § 61 NSchG ist daher an hohe formelle und materielle Voraussetzungen gebunden, deren Einhaltung für die Rechtmäßigkeit der Maßnahme entscheidend ist. Sowohl in Widerspruchs- als auch in verwaltungsgerichtlichen Verfahren wird eine rechtliche Überprüfung der Ordnungsmaßnahme auch in formeller Hinsicht durchgeführt. Die nachfolgenden Hinweise sollen u. a. vermeiden helfen, dass eine pädagogisch sinnvolle Reaktion der Schule lediglich auf Grund von formellen Fehlern aufgehoben werden muss.

Erziehungsmittel beschränken sich in ihrer Intensität nur auf die Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit eines Schülers, ohne in seine Rechtsstellung einzugreifen und sind zulässig, wenn er den Unterricht beeinträchtigt oder in anderer Weise seine Pflichten verletzt (§ 61 Abs. 1 NSchG). Erziehungsmittel können von einzelnen Lehrkräften oder von der Klassenkonferenz angewendet werden. Diese pädagogischen Einwirkungen sind keine Verwaltungsakte im Sinne des § 35 Verwaltungsverfahrensgesetzes, somit ist ein förmlicher Widerspruch gegen ein Erziehungsmittel nicht zulässig, allenfalls eine (Fachaufsichts-) Beschwerde.

Bereich der Erziehungsmittel

Fall 1: Schüler/in verstößt gegen die Schulordnung

Fall 2: Schüler/in stört den Unterricht

Fall 3: Wiederholung von Fall 1 und/oder 2.

Fall 4: erneute Wiederholung

Fall 5: Verlassen des Schulgeländes

Fall 6: Rauchen während der Schulzeit

Fall 7: massive Störung in einer Unterrichtsstunde und ergriffene Erziehungsmittel der Lehrkraft werden von dem/der Schüler/in nicht befolgt.

Fall 8: Wiederholung von Fall 5-7

- Fachlehrer/in ergreift ein Erziehungsmittel.
- ggf. Nachricht an den/die Klassenlehrer/in
- ggf. Telefonat der Lehrkraft mit den Eltern

Achtung!!! Das Auszeitraumkonzept beachten!!!

- Fachlehrer/in ergreift ein Erziehungsmittel.
- Nachricht an den/die Klassenlehrer/in.
- Aktennotiz !!!
- Telefonat / Gespräch der Lehrkraft mit den Eltern

zusätzlich:

ggf. Erziehungsmittelkonferenz durch die Klassenleitung

- Einbeziehung der Klassenlehrkraft
- Aktennotiz!!!
- Gespräch mit den Eltern
- ggf. Erziehungsmittelkonferenz durch die Klassenleitung

Achtung!!! Ablaufverfahren beim Rauchen beachten!!!

Einbeziehung der Schulleitung zusätzlich ggf.
Ordnungsmaßnahmenkonferenz gem. §61 NSchG

Achtung!!! Grundlage für die meisten Ordnungsmaßnahmen sind die durchgeführten Erziehungsmittel und die Aktennotizen!!!

Bereich der Ordnungsmaßnahmen

Fall 1: Die Erziehungsmittel und Erziehungskonferenz(en) wurden durchgeführt.

Es kommt zu erneuten Verstößen gegen die Schulordnung und/oder zu Störungen des Unterrichts

Fall 2: Schüler/in wendet bewusst körperliche und/oder psychische Gewalt an.

Fall 3: Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz und andere Rechtsverstöße (Erpressung, Waffenbesitz etc.)

- Einbeziehung der Klassenlehrkraft
- Aktennotiz!!!
- Gespräch der Klassenlehrkraft mit den Eltern

Einbeziehung der Schulleitung

Konferenz gem. § 61 NSchG (Ordnungsmaßnahmen)

Hinweise zu Ordnungsmaßnahmen:

1. Ordnungsmaßnahmen greifen in der Regel in die Grundrechte ein, die durch die Verfassung geschützt sind.
2. Eine Ordnungsmaßnahme ist ein Verwaltungsakt. Hier gelten hohe rechtliche Vorgaben, die auch von höheren Stellen geprüft werden können.
3. Das Niedersächsische Schulgesetz lässt nach § 61 NSchG Ordnungsmaßnahmen zu, wenn Schüler/innen ihre Pflichten grob verletzen, insbesondere den Unterricht nachhaltig stören, die von ihnen geforderten Leistungen verweigern oder dem Unterricht unentschuldig fernbleiben.
4. Ordnungsmaßnahmen haben in erster Linie den Zweck, einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb zu gewährleisten, der die Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule sachgerecht und problemlos ermöglicht.
5. Ordnungsmaßnahmen dürfen keine Straffunktion haben (dieses Recht haben nur Strafgerichte), sondern müssen eine Zukunftsorientierung aufweisen.
6. Bei Ordnungsmaßnahmen gibt es kein Stufenverfahren (von der leichteren zur schwereren Maßnahme). Es ist die Maßnahme auszuwählen, die unter Berücksichtigung des Alters und dem Tun der/des Schülers/in angemessen ist (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit). Unter den mehreren möglichen Mitteln muss das mildeste Mittel ergriffen werden.



Hinweise zu Erziehungsmitteln und Ordnungsmaßnahmen

1. Verstoß gegen schulische Pflichten

Die Schule stellt eine Pflichtverletzung einer Schülerin oder eines Schülers fest.

Sie hat dann zunächst zu prüfen, ob ein Verstoß gegen schulische Pflichten vorliegt. Die Zuständigkeit der Schule erfasst nämlich nicht jedes Fehlverhalten von Schülerinnen und Schülern, sondern sie ist nur insoweit zuständig, als durch das Fehlverhalten die Schule betroffen ist. § 61 NSchG bezieht sich daher auch nur auf schulische Pflichten. Die Pflichtverletzung muss zwar nicht in der Schule geschehen sein, sie muss aber insofern einen schulischen Bezug haben, als sie sich auf die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule auswirkt. Typische Fälle eines Fehlverhaltens außerhalb des Schulgeländes mit schulischem Bezug sind Streitigkeiten unter Schülerinnen und Schülern auf dem Schulweg, im Schulbus etc. Ein Gegenbeispiel ist ein Ladendiebstahl am Nachmittag oder häuslicher Rauschgiftkonsum ohne Beteiligung anderer Schülerinnen und Schüler.

2. Feststellung eines möglichen Fehlverhalten

Kommt die Lehrkraft zu der Überzeugung, dass im Einzelfall Erziehungsmittel als Reaktion auf das – ggf. wiederholte – Fehlverhalten des Schülers nicht ausreichen und die Voraussetzungen des § 61 Abs. 2 und ggf. Abs. 4 NSchG vorliegen, kann eine Ordnungsmaßnahme gemäß § 61 Abs. 3 NSchG in Betracht kommen.

Die Prüfung, ob Ordnungsmaßnahmen in Betracht kommen, ist von der Schulleitung von Amts wegen einzuleiten, wenn Tatsachen vorliegen, die den Schluss zulassen, dass eine grobe Pflichtverletzung (s. § 61 Abs. 2 NSchG) vorliegt und Erziehungsmittel nicht ausreichen.

Alle belastenden und entlastenden Tatsachen werden schriftlich fixiert, dazu gehört auch die Anhörung der Beteiligten (Schüler, Mitschüler, Lehrkräfte), evtl. der Erziehungsberechtigten und Anhörung der Zeugen. Es sollte ein zusammenfassender Ermittlungsbericht erstellt werden, der deutlich unterscheidet zwischen ermittelten Ergebnissen (was hat sich wann, wo unter Beteiligung von wem zugetragen) und Vermutungen.

Es ist von großer Bedeutung, dass zur Begründung der Notwendigkeit der Festsetzung einer Ordnungsmaßnahme das bisherige Fehlverhalten des Schülers hinreichend dokumentiert wird (**Aktennotizen!!!**), insbesondere dann, wenn häufiges Fehlverhalten - ggfs. über einen längeren Zeitraum - in der Summe zur Festsetzung einer Ordnungsmaßnahme führt.

3. Entscheidung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters über Einleitung des Verfahrens

Ist festgestellt, dass es sich um eine Verletzung schulischer Pflichten handelte, so hat die Schule zu entscheiden, ob sie auf diese Pflichtverletzung mit Erziehungsmitteln nach § 61 Abs.1 NSchG oder mit Ordnungsmaßnahmen nach § 61 Abs.2 bis 7 NSchG reagieren will.

Erziehungsmittel können von der Klassenkonferenz oder von der einzelnen Lehrerin oder dem einzelnen Lehrer angewendet werden, wohingegen Ordnungsmaßnahmen nach § 61 Abs.5 NSchG von der Klassenkonferenz beschlossen werden müssen.

Ordnungsmaßnahmen nach § 61 Abs.2 NSchG sind nur die in § 61 Abs.3 NSchG aufgezählten Maßnahmen. Es handelt sich um Maßnahmen, die mit einer besonderen Intensität in die Rechtsstellung der Schülerin oder des Schülers eingreifen.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann eine evtl. erforderliche Eilmaßnahme bereits vor einer Klassenkonferenz aufgrund der Eilzuständigkeit nach § 43 Abs.3 NSchG ergreifen. Nach Anordnung einer Eilmaßnahme hat die Schulleiterin bzw. der Schulleiter unverzüglich eine Klassenkonferenz einzuberufen und diese zu informieren.

4. Einladung zur Klassenkonferenz

Die Einladung zur Klassenkonferenz erfolgt unter Beachtung der schulgesetzlichen Verfahrensvorschriften durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter als Vorsitzende/r.

Die Einladung zur Klassenkonferenz geht an die Konferenzmitglieder sowie an

- den betroffenen Schüler bzw. die betroffene Schülerin und
- die Erziehungsberechtigten des Schülers / der Schülerin (nur bei Minderjährigen).

Zur Konferenz soll mit einer Frist von sieben Tagen eingeladen werden, von der in dringenden Fällen abgewichen werden kann. Letzteres ist im Ladungsschreiben zu begründen. Über die Art und den Zeitpunkt der Absendung der Ladung ist auf dem Entwurf ein Absendevermerk zu fertigen.

5. Durchführung der Klassenkonferenz

Schriftlich bevollmächtigte Rechtsanwälte können von den Erziehungsberechtigten als Beistand hinzugezogen werden und dürfen an der Klassenkonferenz teilnehmen.

Die Schulleitung übernimmt den Vorsitz, bestimmt die Protokollführung und prüft ein evtl. Mitwirkungsverbot.

Nach der Vorstellung der Ermittlungsergebnisse erfolgt die Anhörung des Schülers und/oder der Erziehungsberechtigten, ggf. der Person des Vertrauens, die zur Unterstützung des Schülers aussagen soll sowie evtl. Zeugen.

Nach ihrer Stellungnahme verlassen der/die betroffene Schüler/in nebst Erziehungsberechtigten, ggf. „Unterstützungspersonen“ sowie evtl. Zeugen und geladenen Gäste den Raum.

Anschließend erfolgt die Beratung der Mitglieder der Klassenkonferenz. Die ggf. zur Beratung von der Schule eingeladenen Personen (z. B. Schulpsychologe, Beratungslehrer, Mitarbeiter des Jugendamtes usw.) nehmen ebenfalls Stellung. Während dieser Aussprache steht die Frage im Mittelpunkt, welche Vorwürfe des Ermittlungsberichtes nach Durchführung der Anhörung noch Bestand haben. Unter Berücksichtigung des festgestellten konkreten Fehlverhaltens hat die Klassenkonferenz zu entscheiden, ob sie eine Ordnungsmaßnahme festsetzen will oder nicht. Dieses steht in ihrem Ermessen.

Danach erfolgt die Beschlussfassung der Klassenkonferenz. Lediglich Schüler- und Elternvertreter dürfen sich der Stimme enthalten.

Im **Konferenzprotokoll** ist unbedingt (und mindestens) zu vermerken:

- Ort und Zeitpunkt der Konferenz
- Anwesende Personen
- Ermittlungsergebnisse, Sachverhalt
- Aussagen im Rahmen der Anhörung der Beteiligten, Zeugen

- Beratung der Konferenzmitglieder und Abwägung möglicher Ordnungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Art und Schwere des Fehlverhaltens sowie ggf. Berücksichtigung der Eilmaßnahme des Schulleiters, Bewertung der Gesamtpersönlichkeit und Reue der Schülerin bzw. des Schülers
- Beschlussfassung und Abstimmungsergebnis über Ordnungsmaßnahme
- Überlegungen zum etwaigen Sofortvollzug der beschlossenen Ordnungsmaßnahme, besondere Begründung für Beschlussfassung und Abstimmungsergebnis über den Sofortvollzug

5.1 Ordnungsmaßnahmen

Entscheidet sich die Konferenz für eine Ordnungsmaßnahme, so ist die Auswahl nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Hierbei ist insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Dieser hat zum Inhalt, dass das pädagogische Ziel und die Ordnungsmaßnahme in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen müssen.

Die Schule kann sich dazu entschließen, eine oder auch mehrere geeignete Ordnungsmaßnahmen festzusetzen, sofern dies zweckmäßig und verhältnismäßig ist. Eine Ordnungsmaßnahme kann auch mit einem Erziehungsmittel verbunden werden. So kann z. B. ein kurzfristiger Ausschluss vom Unterricht mit einer Androhung des Ausschlusses vom Unterricht bis zu drei Monaten bei erneutem Fehlverhalten kombiniert werden, oder aber die Überweisung in eine Parallelklasse angeordnet und gleichzeitig die Überweisung in eine andere Schule (als Erziehungsmittel) angedroht werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass bei den Verwaltungsgerichten keine einheitliche Spruchpraxis besteht, ob die Androhung der Überweisung in eine Parallelklasse oder die Androhung der Überweisung in eine andere Schule (beides nicht in § 61 Abs. 3 NSchG genannt) als Erziehungsmittel oder Ordnungsmaßnahme zu werten ist.

Bei allen Maßnahmen der Schule ist der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** der Mittel zu beachten. Eine Ordnungsmaßnahme nach § 61 NSchG darf nur dann beschlossen werden, wenn der Zweck der Schule (in erster Linie einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb zu gewährleisten, der die Erfüllung des Bildungsauftrages in der Schule sachgerecht und problemlos ermöglicht) dies erforderlich macht und wenn andere (und ggf. mildere) pädagogische Maßnahmen, insbesondere Erziehungsmittel, nicht ausreichen. Weitreichendere Maßnahmen dürfen nur dann verhängt werden, wenn weniger schwerwiegende nicht genügen. Die gewählte

Maßnahme muss auch geeignet sein, um ihren Zweck zu erfüllen, d. h. den erstrebten Erfolg überhaupt herbeiführen zu können. Die gewählte Ordnungsmaßnahme muss geeignet, erforderlich und angemessen sein, um auf das Fehlverhalten des Schülers zu reagieren.

Die Konferenz hat sich zu überlegen,

- welchen Zweck sie mit der Ordnungsmaßnahme verfolgt (pädagogische Ziele, Generalprävention, Spezialprävention, Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebes, Schutz der Mitschülerinnen und -schüler / Lehrkräfte),
- ob und warum die festgesetzte Ordnungsmaßnahme geeignet ist, den verfolgten Zweck zu erreichen,
- wieso eine andere, für die Schülerin / den Schüler weniger schwerwiegende Ordnungsmaßnahme nicht in gleichem Maße geeignet ist, den Zweck zu erreichen,
- wieso die mit der Ordnungsmaßnahme verbundene Belastung letztlich in einem angemessenen Verhältnis zu dem konkret verfolgten Zweck steht.

5.2 Sofortvollzug

Ist die Konferenz der Ansicht, dass die Ordnungsmaßnahme sofort nach der Bekanntgabe wirken soll und auch etwaige von der betroffenen Schülerin / vom betroffenen Schüler eingelegte Rechtsbehelfe Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben sollen, so hat sie die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs.2 Nr.4 VwGO anzuordnen.

Dieses kann die Schulleitung nicht eigenständig anordnen, sondern sie bedarf des Konferenzbeschlusses. Über die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat in der Klassenkonferenz eine gesonderte Abstimmung stattzufinden, da es sich um eine besondere Belastung der Schülerin / des Schülers handelt, wenn vom Regelfall der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfes abgewichen werden soll.

Die Entscheidung über die Anordnung der sofortigen Vollziehung, die nur zulässig ist, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt, ist nach § 80 Abs.3 VwGO zu begründen. Das öffentliche Interesse oder das überwiegende Interesse eines Beteiligten an der sofortigen Vollziehung muss über die Begründung der angeordneten Maßnahme hinaus selbst besonders und ausführlich

begründet werden. Aus der Begründung muss deutlich erkennbar werden, warum mit der Durchsetzung der Maßnahme nicht bis zu einer Entscheidung über einen evtl. Rechtsstreit gewartet werden kann. Argumente können sein, dass dieses zum Schutz der anderen Schülerinnen und Schüler erforderlich sei, dass ein geordneter Schulbetrieb anderenfalls nicht gesichert sei, dass die pädagogische Wirkung der Maßnahme anderenfalls nicht eintrete etc.

6. Zustimmungs- und Genehmigungsvorbehalte

Bestimmte Ordnungsmaßnahmen sind an die Zustimmung anderer Stellen gebunden.

So bedarf die Überweisung in eine Parallelklasse gem. § 61 Abs.7 NSchG der Zustimmung der Schulleitung. Diese kann bei Anwesenheit der Schulleiterin / des Schulleiters bereits in der Konferenz erfolgen.

Bei der Überweisung an eine andere Schule derselben Schulform und der Verweisung von allen Schulen ist gem. § 61 Abs.7 NSchG die Genehmigung der Landesschulbehörde (Dezernat 9) einzuholen.

Bevor die erforderliche Zustimmung oder die Genehmigung ergangen ist, darf **kein** Bescheid an die Schülerin / den Schüler oder seine Erziehungsberechtigten ergehen. Um einen zügigen Verfahrensablauf zu gewährleisten, nimmt der Schulleiter ggfs. (vor der Konferenz) Kontakt mit der Landesschulbehörde auf.

Der Schülerin bzw. dem Schüler und den Erziehungsberechtigten sollte lediglich im Anschluss an die Konferenz deren Ergebnis mitgeteilt werden unter Hinweis darauf, dass ein rechtsgültiger Bescheid erst ergeht, wenn die zuständige Stelle zugestimmt / genehmigt hat. Aus diesem Grunde sollte die Vorlage der Unterlagen an die Landesschulbehörde per Fax oder E-Mail erfolgen.

7. Bescheid

Eine Ordnungsmaßnahme ist ein Verwaltungsakt und wird erst mit Bekanntgabe wirksam.

Der zu erstellende Bescheid muss folgendes beinhalten:

- Rechtsgrundlage
- Beschlossene Ordnungsmaßnahme
- Ggf. Sofortvollzug
- Beschreibung des Fehlverhaltens
- Begründung für die ausgewählte Ordnungsmaßnahme, Darlegung der wesentlichen Gesichtspunkte für die Entscheidung
- Ausführungen zu den mit der Maßnahme angestrebten Erziehungs- und Ordnungszielen
- Ggf. Begründung für die Anordnung des Sofortvollzugs
- Rechtsbehelfsbelehrung

Der schriftliche Bescheid über die festgesetzte Ordnungsmaßnahme erfolgt sowohl an die Schülerin bzw. den Schüler als auch an die Erziehungsberechtigten (bei Minderjährigen).

Sollten die Erziehungsberechtigten getrennt leben, beide aber personensorgeberechtigt sein, muss der Bescheid an beide Elternteile gerichtet, adressiert und ihnen zugesandt werden.

Die Bekanntgabe der Ordnungsmaßnahme sollte zweckmäßigerweise durch Zustellung des Bescheides (z. B. Einschreiben mit Rückschein) erfolgen.

8. Das Widerspruchsverfahren

Legt die betreffende Schülerin / der betreffende Schüler oder die Erziehungsberechtigten Widerspruch ein, so ist gemäß den Ausführungen in der Handreichung für die Schulleitung im schulinfo-niedersachsen.de zu verfahren (Themen – Schulleitung – Beschwerden – Handreichungen - Handreichung zur Bearbeitung von Widersprüchen und Fach- und Dienstaufsichtsbeschwerden).

Insbesondere ist eine Abhilfekonferenz (§ 72 VwGO) durchzuführen, zu der die Schülerin / der Schüler und die Erziehungsberechtigten nur dann geladen werden müssen, wenn ein Sachverhalt, der nicht vorher Gegenstand der Konferenz über die

Ordnungsmaßnahme war, dort zum Gegenstand gemacht wird. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass die Teilnahme von Schülerin / Schüler und Erziehungsberechtigten an der Abhilfekonferenz zur Beilegung des Konfliktes förderlich sein kann.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte vor der Abhilfekonferenz an das Dezernat 9 der Landesschulbehörde.

Die bisherigen Rundverfügungen der Bezirksregierungen an die Schulen zu diesem Thema werden durch diese Verfügung gegenstandslos.

Für die Beantwortung weiterer Fragen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Dezernat 9 zur Verfügung.

Beispiele möglicher Erziehungsmittel

(keine abschließende Liste)

durch unterrichtende Lehrkraft



- Mündliche Rüge (ggfs. mit Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten)
- Wiederholung nachlässig gefertigter Arbeiten (nach stundenplanmäßigem Unterricht: Erziehungsberechtigte informieren; klären, ob Schülerbeförderung gesichert)
- Anfertigung zusätzlicher häuslicher Übungsarbeiten
- Vorübergehende Wegnahme von Gegenständen, die geeignet sind, den Schulbetrieb zu stören oder Schüler zu gefährden (grundsätzlich am Ende des Schultages dem Schüler oder ggfs. den Erziehungsberechtigten wieder auszuhändigen)
- Verweisung aus dem Unterrichtsraum
 - Vor die Tür o.ä. (nur in Ausnahmefällen, Aufsichtspflicht durch die Lehrkraft bleibt bestehen)
 - **Auszeitraumkonzept!!!**

durch Klassenlehrerin / Klassenlehrer



- Wiedergutmachung eines angerichteten Schadens (keine Geldzahlung)
- Auferlegung besonderer Pflichten (muss zur Verfehlung "passen")
- Besondere schulische Arbeitsstunden (vorherige Mitteilung an Erziehungsberechtigte)
- Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts (Erziehungsberechtigte informieren; klären, ob Schülerbeförderung gesichert)
- Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen, wenn Störung durch Schülerin/Schüler zu erwarten ist und Schülerin/Schüler zur Teilnahme an anderer schulischer Veranstaltung verpflichtet wird.

Achtung: Die Schulen sind nicht berechtigt, Schülerinnen und Schüler im Rahmen des § 61 NSchG zu verpflichten, Sozialstunden in außerschulischen Einrichtungen abzuleisten



Anschrift der Erziehungsberechtigten

Betr. Einladung zur Klassenkonferenz über die Festsetzung einer Erziehungsmittels nach §61 (1) des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG)

Sehr geehrte(r) Frau / Herr ... ,

Ihrer Tochter / Ihrem Sohn (Name) wird vorgeworfen, (Darstellung des Fehlverhaltens).

Es ist beabsichtigt, dieses Fehlverhalten mit einem Erziehungsmittel zu ahnden.

Die Konferenz findet am ... um ... in ... statt.

Ich lade Sie und (Name der Schülerin oder des Schülers) zu dieser Sitzung ein und gebe Ihnen die Gelegenheit, sich zur Sache zu äußern, bevor eine Entscheidung getroffen wird.

(Name der Schülerin oder des Schülers) kann sich sowohl von einer anderen Schülerin oder einem anderen Schüler als auch von einer Lehrerin oder einem Lehrer ihres / seines Vertrauens - volljährige Schülerinnen und Schüler auch von den Eltern oder einer anderen volljährigen Person - unterstützen lassen.

Mit freundlichen Grüßen